

# Einfriedungsverordnung

AZ: re031.3-2/2023-4

Verordnung

Reuthe, am 01.06.2023

Auf Grund des § 9 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend der Gestaltung von Einfriedungen mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Reuthe vom 30.05.2023, verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Reuthe, ausgenommen jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen sowie nicht für Sportanlagen.

#### § 2 Festlegungen

Einfriedungen dürfen an der Grundstücksgrenze und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine maximale Höhe von 0,90 m über dem Nachbargrundstück aufweisen.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass die Funktionen der Straße und des Gehsteiges nicht beeinträchtigt werden und deren Reinigung oder Schneeräumung jederzeit vollumfänglich gewährleistet bleiben.

Für die Errichtung einer Einfriedung sind die Materialien Stein, Sichtbeton, Holz und Metall möglich, Gabionen sind nicht erlaubt. Es dürfen nur zwei verschiedene Materialien oder Strukturen verwendet werden, ausgenommen davon sind Tore. Die Farbgestaltung der Einfriedung ist zurückhaltend auszuführen. Natürliche Materialien sind unbehandelt oder farblos, andere Materialien sind blendarm oder in dunklen Farbtönen auszuführen.

Generell ausgeschlossen werden für alle Einfriedungen Verbundmaterialien oder Verbundkonstruktionen mit dem Material Kunststoff. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass eine besondere Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Besonders schützenswerte bestehende Anlagen bleiben unberührt.

# § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Die Bürgermeisterin Bianca Moosbrugger-Petter

Amtstafel und

Veröffentlichungsportal

veröffentlicht von:

02.06.2023

veröffentlicht bis:



# Einfriedungsverordnung

AZ: re031.3-2/2023-5

### Erläuterungstext

Reuthe, am 01.06.2023

Lt. Beschluss der Gemeindevertretung Reuthe vom 30.05.2023

## 1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Einfriedungsverordnung stellen das Vorarlberger Baugesetz (BauG) LGBl. Nr. 52/2001 idgF und die Vorarlberger Baueingabeverordnung LGBl. Nr. 62/2001 idgF dar.

# 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Reuthe ausgenommen jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festlegungen treffen.

### 3. Begriffsbestimmungen

Einfriedung: Die Einfriedung dient der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils, insbesondere auch der Absicherung gegen das Betreten oder Verlassen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten oder sonstige störende Einwirkungen abzuwehren. Als Einfriedung kommen Bauwerke, Zäune, Einzelobjekte, Steine oder Änderungen des Geländes (z.B. Erdwall) in Betracht, nicht jedoch eine Hecke.

Bauwerk: eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht.

Nachbar: der Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu einem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehener Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; dem Eigentümer ist der Bauberechtigte gleichgestellt.

# 4. Zielsetzungen:

Die Gemeinde strebt mit der "Einfriedungsverordnung" folgende Ziele an:

- Selbstbestimmte Steuerung der baukulturellen Entwicklung der Gemeinde.
- Die Stärkung des Gemeinwohles, der rechtlichen Sicherheit für die Entscheidungsträger, der Grundstücksbesitzer und der Bürger der Gemeinde.
- Die Einhaltung der Grundsätze Verhältnismäßigkeit, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Objektivität, Gleichheitsgrundsatz, Unparteilichkeit, Sachverstand und Transparenz.

- Der Erhalt und die Erreichung eines schönen Orts- und Landschaftsbildes, welches die Aspekte der Komplexität mit Einheitlichkeit verbindet, d.h. die gebaute Umwelt von Reuthe soll als etwas Zusammenhängendes und Besonderes erkennbar und wahrgenommen werden.
- Der Erhalt, die Nutzung und die Weiterentwicklung der bestehenden Bausubstanz und der Einflechtung neuer Objekte in die bestehenden Strukturen.
- Die Stärkung der nachhaltigen (ökologisch, sozial, ökonomisch) Entwicklung der Bebauung.
- Die Erreichung optisch ansprechender Bebauung und Straßenräume.
- Die geordnete Integration der Einfriedungen in das Orts- und Landschaftsbild, die geordnete Eingliederung der Bauvorhaben in die bestehende (Kultur-) Landschaft und Topographie, die Vermeidung von orts- und landschaftsbildlich störenden Einfriedungen und die Minimierung von Geländeveränderungen.
- Die Vermeidung einer "Verhüttelung" und technischen Überformung der Landschaft durch eine Vielzahl an untergeordneten Bauwerken.

## 5. Grundlagenerhebung

### 5.1. Ziele des Räumlichen Entwicklungsplanes Reuthe, Vorentwurf vom 25.07.2022

Der Erhalt und die Weiterentwicklung des attraktiven Orts- und Landschaftsbildes soll mittels einer Gestaltungsleitlinie und der Unterstützung durch einen Gestaltungsbeirat sichergestellt werden.

Die Bevölkerung soll über die Ansprüche an das Orts- und Landschaftsbild informiert werden.

Der naturbetonte Gesamteindruck der Gemeinde soll erhalten werden.

Unaufgeräumte "verhüttelte" Siedlungen sollen vermieden werden.

Die Bewusstseinsbildung für eine frühzeitige Anfrage von potentiellen Bauwerbern an die Gemeinde über die gestalterischen Vorgaben und die möglichen Planungsgespräche mit dem Gestaltungsbeirat sollen verstärkt werden.

#### 5.2 Beschreibung des Planungsgebietes

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Reuthe gliedert sich in 5 einzelne Weiler, die auf Grund topographischer Elemente in sich abgeschlossen und von den anderen Weilern uneinsehbar sind. Jeder dieser Weiler (ausgenommen Platten) verfügt über ein eigenes, kleines Dorfzentrum (die sogenannten "Dörfle" mit Kapelle und kleinem Vorplatz), welches von den Bürger:innen als kommunikative Treffpunkte genutzt wird.

Die Bebauung in Reuthe umfasst im Wesentlichen Bregenzerwälder Bauernhäuser oder Einfamilienhäuser, vereinzelt sind Mehrgeschosswohnungsbauten sowie Gewerbebauten zu finden. Die Gebäude sind schlicht gehalten, d.h. ohne Erker, Balkone oder auskragenden Bauteile und weisen meist eine Holzfassade auf. Die Wohnbauten sind überwiegend mit einem Satteldach versehen, die Gewerbebauten weisen ein Flachdach auf.

Es bestehen keine freistehenden Solaranlagen. Die Einfriedungen sind schlicht gehalten und ordnen sich dem Ortsbild unter.

Der Weiler Hof dient hauptsächlich zu Wohnzwecken, ist aber gleichzeitig stark geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Weiler Baien dient hauptsächlich als Wohngebiet, bietet aber auch einigen Gewerbebetrieben Platz.

Der Weiler Platten ist durch die Trennung durch die L200 geprägt. Während auf der westlichen Seite der L200 zum Hang fast ausschließlich Wohnhäuser stehen, sind zwischen L200 und Bregenzerache in der jüngeren Vergangenheit neben Wohnhäusern auch einige Gewerbebetriebe entstanden. Nach Süden erstreckt sich dann noch eine weite, ebene Freifläche, die als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist.

Im Weiler Vorderreuthe am Fuße des "Kirchenhügels" liegt das eigentliche Dorfzentrum von Reuthe mit den kirchlichen Bauten und kommunalen Einrichtungen. Die Gemeinde Reuthe nimmt in der Reihe der Bregenzerwälder Dörfer wegen der Kirche, welche als älteste Kirche des Bregenzerwaldes gilt, eine besondere Rolle ein. Die Pfarrkirche zum Hl. Jakobus d. Ä. wurde auf einem bewaldeten Felsen, abseits der Häuser im Jahr 1284 erbaut und gilt mit ihren Fresken als besonders sehenswert. In Vorderreuthe liegen auch die überregional bedeutsamen Arbeitgeber "Gesundhotel Bad Reuthe" sowie die "Mayr-Melnhof Holz Reuthe GmbH". Zu den hier angesiedelten Betrieben und dem Dorfkern selber mit seiner ganzen Infrastruktur weist der Weiler Vorderreuthe eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Wohnhäusern auf.

Der Weiler Hinterreuthe ist geprägt von einem durchwegs hügeligen, landschaftlich besonders attraktiven Gelände. Ähnlich wie Hof dient Hinterreuthe fast ausschließlich zu Wohnzwecken und wird landwirtschaftlich stark genutzt.

Quelle: REK 2014 ARGE DI Bernd Frick, BM Johannes Kaufmann, DI (FH) Paul Steurer

### 6. Festlegung

Einfriedungen haben in der Regel eine hohe Auswirkung auf das sichtbare und erlebbare Orts- und Landschaftsbild und sollen daher in ihrer Höhe und Ausführung beschränkt werden. Derzeit bestehen in der Gemeinde wenige Einfriedungen. Es soll vermieden werden, dass das Ortsbild von den vor den Gebäuden stehenden Einfriedungen geprägt wird. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Straßenraum und das Dorf als solches erlebbar bleiben und eine Orientierung gut möglich bleibt, auch im Sinne der Gleichberechtigung für Kinder und Rollstuhlfahrer, daher werden die Einfriedungen besonders detailliert geregelt.

Straßenrechtliche Vorschriften (vgl. § 44 StrG, § 21 BStG oder § 91 Abs. 3 StVO) gelten jedenfalls unabhängig von den baurechtlichen Vorschriften.

Die Farb- und Materialwahl soll einem durchgängigen ortsbildlichen Grundmotiv nicht entgegenstehen. Es sind die Materialien und Farben auf im Ortsbild übliche Grundlagen abgestimmt und entsprechend eingeschränkt. Grelle Farben sind daher nicht erlaubt, als dunkle Farbtöne gelten grau, dunkelgrau, dunkelgrün, dunkelbraun.

Zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und des umfassenden Umweltschutzes werden generell die Verbundmaterialien oder Verbundkonstruktionen mit dem Material Kunststoff ausgeschlossen und nur

Einfriedungen mit Holz- und Metallzäunen oder als Mauern zugelassen. Aus Sicherheitsgründen sind Stacheldrahtzäune als Einfriedungen nicht zulässig.

#### 7. Ausnahmen

Geringfügige Ausnahmen von der gegenständlichen Verordnung sind möglich, wenn das besondere Anliegen des Bauwerbers nicht den grundsätzlichen Zielen des Schutzes und der Weiterentwicklung eines einheitlichen Orts- und Landschaftsbildes widerspricht.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt der Baubehörde. Vor Erteilung von Ausnahmebewilligungen soll die Baubehörde einen Sachverständigen für Fragen der Raumplanung und Baugestaltung oder den Gestaltungsbeirat der Gemeinde Reuthe hören.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung betreffend Schutz des Landschafts- und Ortsbildes gemäß § 17 Vorarlberger Baugesetz im Einzelfall.

Umfangreiche Ausnahmen bedürfen einer Änderung der Verordnung.

Veröffentlichungsportal und Amtstafel

veröffentlicht von:

02.06.2023

veröffentlicht bis: